

*Swyngedouw, Eric* 2009: The Antinomies of the Postpolitical City: In Search of a Democratic Prolixity of Environmental Production. In: International Journal of Urban and Regional Research Jg. 33, Heft 3, 601-620.

*Swyngedouw, Eric* 2010: Apocalypse Forever? Post-political Populism and the Spectre of Climate Change. In: Theory, Culture & Society Jg. 27, Heft 2-3, 213-232.

*Thaa, Winfried* 2013: Stuttgart 21 – Krise oder Repolitisierung der repräsentativen Demokratie. In: Politische Vierteljahresschrift Jg. 54 Heft 1, 1-19.

*Walter, Franz et al.* 2013: Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen. Hamburg: Rowohlt.

*Zizek, Slavoj* 1999: The ticklish Subject – The absent centre of political ontology. London: Verso.

## „You can make it more complicated“ – Kapitalismus und Demokratie in Europa

Hauke Brunkhorst

Kapitalismus und Demokratie bilden – in der Sprache des Hegelmarxismus – einen widersprüchlichen Entwicklungszusammenhang. Das legt einen evolutionstheoretischen Zugang nahe. Thesenartig werde ich zunächst den begrifflichen Rahmen zwischen Kantianischer Normativität und Hegelianischer Faktizität abstecken (These 1-6), dann ein Schema der Europäischen Verfassungsevolution skizzieren (These 7), um mit einer knappen Krisendiagnose zu enden (These 8-10).

1. Ich schließe zunächst an Martti Koskeniemi's Unterscheidung zwischen *Kantian* und *managerial constitutional mindset* an (Koskeniemi 2006). Ich werde sie jedoch erheblich modifizieren.

Unter einem *mindset* versteht Koskeniemi ein begriffliches Netzwerk, das professionelle Praktiken unmittelbar anleitet, orientiert, mit ihnen zu einer Art Lebensform verwoben ist. Während der *Kantian constitutional mindset* auf Autonomie, *self-government* und demokratische Repräsentation setzt und sich an der internen Verbindung von Recht und Demokratie orientiert, setzt der *managerial mindset* auf professionelle Technik, instrumentelle Rationalität, *new public management* und die

interne Verbindung von *law and economics*, dem letzten boomenden Fachbereich der verödeten Universitäten: „Demokratie als Kostenfaktor“ (Blühdorn 2013). Ist die Sprache des *Kantian mindset* die des *radical change* und der Verfassungsrevolution, des *government of the people*: der Menschenrechte, der Volkssouveränität und der *pouvoir constituant*, so ist die Sprache des *managerial mindset* die der Reform, der Verstetigung oder Bewahrung des Bestehenden, des evolutionären Inkrementalismus und Gradualismus, des *government by and for the people* (vgl. Blokker 2013). Geht es dem Kantian mindset um individuelle und gemeinschaftliche Emanzipation, so ist es dem *managerial mindset* um individuelles *empowerment* zu tun.<sup>1</sup> Ist der *Kantian mindset* gleichnah zu einer und einem jeden: zu Volk, Masse und Hegels Pöbel auf der einen, Funktionseliten und Experten auf der andern Seite – so ist der *managerial mindset* das exklusive Verständigungsmedium der Experten und Berufspolitiker, in dem sie die Grenzen markieren, die ihre Funktionssysteme von den ‚Menschen draußen im Lande‘ scheiden. Der volksnahe *Kantian mindset* steht immer am Anfang der großen Verfassungsrevolutionen, aber,

so schon die Einsicht von Marx, der großen Revolution, in der „Menschen und Dinge“ wie „in Feuerbrillanten gefasst“ erscheinen und „die Ekstase (...) der Geist jedes Tages“ ist, folgt regelmäßig „ein langer Katzenjammer“, und was bleibt, ist ein „nüchternes“ Erbe, das im nie endenden Fluß der sozialen Evolution von den „Dolmetschern und Sprachführern“ des *managerial mindset*, den Say's, Cousin's, Royer-Collard's, Benjamin Constant's und Guizot's“ verwaltet wird (Marx 1985: 97; 101).

Aber der *Kantian mindset* verschwindet nicht mit der Revolution, sondern bleibt im „veralltäglichten“ (Weber) Rechts- und Verfassungsleben als *normative constraint* erblindeter Selbsterhaltung und moralisch neutralisierter, evolutionärer Anpassung wirksam.<sup>2</sup> Wird der *Kantian constitutional mindset* in der alltäglichen politischen und juristischen Praxis unwirksam, wird er vergessen, verdrängt und gelöscht, dann bricht die institutionelle Praxis demokratischer Selbstbestimmung mit der Folge einer manifesten *Legitimationskrise* zusammen, und alles ist möglich, was sich zwischen Apathie und Revolution ereignet (vgl. Patberg 2013). Die Praxis demokratischer Selbstbestimmung, das ist meine zentrale empirische Vermutung, bricht genau dann zusammen, wenn niemand mehr glaubt, dass es sich bei dieser institutionellen Praxis noch um eine – wie immer funktionalistisch manipulierte und herrschaftlich verzerrte – Praxis demokratischer Selbstbestimmung handelt, die immer das Potential hat, die Verfälschung mit einem Schlag als falschen Schein kenntlich zu machen und die herrschaftliche Verzerrung aufzuheben.

Koskenniemi Unterscheidung, die ich hier schon leicht modifiziert und ergänzt habe, ist freilich viel zu voluntaristisch und dualistisch pointiert, um evolutionstheoretisch anschlussfähig zu sein. Nur ein Sprung, ein Wittgensteinscher *gestalt switch* führt bei Koskenniemi von Mr. Hydes arglosem *Kantian mindset* zu Dr. Jekylls sinistrem *managerial mindset*.<sup>3</sup> Ich werde die Unterscheidung deshalb in den folgenden Thesen 2-7 so umbauen, dass sie

evolutionstheoretisch anschlussfähig wird (vgl. Brunkhorst 2014).

2. Für Luhmann ist der *Kantian mindset* wie schon für die Rechtshegelianer ein empty signifier: „Machbarkeitsillusionen“, „feierliche Erklärungen“ und „Gesänge“ (Luhmann 1990: 176). Da hat er recht, bedenkt aber nicht, dass es keineswegs der Gesang, sondern die rächende Gewalt von Krieg und Revolution war, die den *konstituierenden* Gebrauch der kommunikativen Macht des Gesangs und der feierlichen Erklärungen ermöglicht hat. So war es auch im Fall der Europäischen Union die (rasch verdrängte) gewaltsame Befreiung Europas vom Faschismus, die dem *pouvoir constituant* eines jeden Gründungsmitglieds der späteren Union souffliert hatte, die Vereinigung Europas zum Verfassungsziel des jeweiligen Landes zur erklären (Fossum/Menédez 2011).

3. Solange sie nicht in einfaches Recht umgesetzt und konkretisiert sind, sind Verfassungstexte, insbesondere Rechterklärungen und Demokratiebekundungen aber tatsächlich nichts als *empty signifiers*, leeres Sollen, auch wenn solches Sollen, da es schon „Recht“ und nicht „Philanthropie“ ist, keineswegs nichts ist (Kant 1977: 213). Schon im Augenblick seiner ersten Deklaration etabliert sich der *Kantian constitutional mindset* der großen Rechtsrevolutionen (und von denen spricht Luhmann ja in seinem Aufsatz „Verfassung als evolutionäre Errungenschaft“) als ein, wie immer fragiler, *normative constraint* einer blinden, evolutionären Anpassung. Das unterscheidet revolutionäre Dokumente seit den *Dictatus Papae* (1075) von bloßen Worten (vgl. Berman 1983, 2006). Sie deklarieren mit den Propheten: Nicht die Gerechtigkeit soll sich der Anpassung, die Anpassung soll sich der Gerechtigkeit unterwerfen. Aber erst die beständige Kleinarbeit des *managerial mindset* von Fachidioten: von Juristen, Technokraten, Berufspolitikern, Abgeordneten, Kommissionsmitgliedern, Lobbyisten und anderen Stakeholdern kann (gegen Koskenniemi) den *Kantian mindset* in einen „existierenden Begriff“ (Hegel) verwandeln. Mr. Hyde's *Kantian mindset* kann im unkon-

trollierbaren Fluss ununterbrochen fortlaufender Evolution nur durch den Teufelspakt mit Dr. Jekyll stabilisiert werden. Demokratie muss (wie jedes System oder Lebewesen) angepasst sein, lässt sich aber nur um den Preis der Demokratie auf Anpassung reduzieren.

4. Es ist der *managerial mindset*, der ständig winzige Differenzen, kaum merkbare Änderungen, alltägliche Missverständnisse, „Kommunikationsinhalte ablehnende Kommunikation“, Widerspruch zur „Annahmeerwartung“, also „Widerspruch“ „nicht im logischen, aber im ursprünglicheren dialogischen Sinn“ erzeugt (Luhmann 1997: 461). Indem Dr. Jekyll den *Kantian mindset* negiert, stört, verunsichert, verzerrt, zur Unkenntlichkeit entstellt und seiner Erwartung auf Change ein ernüchtertes: *No, we cannot*, entgegensetzt, verwirklicht er den *Kantian mindset*. Der *managerial mindset* leistet – als „Geist der stets verneint“, nicht immer gleich (wie Dr. Jekyll) „das Böse will“, und leider auch nicht „stets das Gute schafft“ (Goethe) – einen nicht unerheblichen, politischen und juristischen Beitrag zur Beschleunigung kommunikativer Variation, der dann von den drei wichtigsten sozialen Selektionsmechanismen komplexer Gesellschaften aussortiert, gefiltert und bisweilen zur Restabilisierung freigegeben wird.

Diese drei Selektionsmechanismen sind: (1) funktionale Imperative, (2) soziale Klasseninteressen, meist der herrschenden, aber bisweilen auch der beherrschten Klassen, und (3) herrschende Meinungen, die ihrerseits stark vom *managerial mindset* geprägt sind, gelegentlich aber auch abweichende Stimmen zu Wort kommen lassen, um ein ungleichgewichtiges, aber ergebnisoffenes Wechselspiel aus Hegemonie und Gegenhegemonie austragen.<sup>4</sup>

5. Die professionelle Arbeit Dr. Jekylls ist zwar nicht das Böse, das es sowieso nicht gibt, wohl aber zutiefst ambivalent. Sie verwirklicht den *Kantian mindset* um den Preis der Verwirklichung und Restabilisierung neuer Formationen undemokratischer Klassenherrschaft. Das ist die negative Dialektik professioneller Aufklärung. Aufklärung ist totalitär, aber ohne

sie ist alles nichts. Anders als in Koskenniemi's polemischer Skizze hat neben den Ordo- und neoliberalen Ökonomen auch der kantianische Reformist Anteil am *managerial mindset*. Das ist, in Hegels Sprache, unendlich wichtig, aber trotzdem nicht das Entscheidende, denn auch die reformistische Praxis ist in evolutionäre Unübersichtlichkeit verstrickt und kann, ohne es zu wollen, ebenso das Böse schaffen wie Dr. Jekyll unwillentlich das Gute, wenn auch nicht stets, wie in Mandevilles berühmter Fabel.

6. Entscheidend ist, dass der *managerial mindset* sich, ob er will oder nicht, mit den revolutionär etablierten *normative constraints* von Demokratie und Menschenrechten herumschlagen, sich zu ihnen (mit unbekanntem Nebenfolgen) affirmativ oder negativ verhalten muss. Er kann sie nicht einfach ignorieren. Er muss sie auslegen und dabei die Sprache sprechen, die die normative Sprache einer und eines jeden ist. Das hatte, nebenbei bemerkt, auch Habermas gemeint, wenn er die alte Rede des 18. Jahrhunderts von der Menschenvernunft ad acta gelegt und durch die vom zwanglosen Zwang des besseren Arguments ersetzt hat, die nicht auf den Menschen oder das Gattungswesen (was immer das ist), sondern das Kommunikationssystem bzw. den Diskurs bezogen ist (Habermas 1971b). Deshalb geht es Habermas auch nicht, wie oft böse missverstanden wird, um Menschenveränderung oder gar Menschenverbesserung, sondern (gut marxistisch) um Gesellschaftsveränderung, z. B. durch die Institutionalisierung von Diskursen, die die Vernunft, die sie solch verändernder Praxis zumutet, der Evolution des Kommunikationssystems selbst entnimmt (Habermas 1971a: 31-33). Entscheidend ist, dass die kommunikative Vernunft so beschaffen ist, dass niemand ihren (geschichtlich errungenen) normativen *constraints* in irgendeine Expertenkultur, eine Kommission oder ein Hinterzimmer entweichen kann. Wie Koskenniemi in einem anderen bedeutenden Essay 2003 („What Should International Lawyers Learn from Karl Marx?“) gezeigt hat, müssen die globalen Regierungsjü-

risten, die seinerzeit den Irakkrieg gerechtfertigt haben, dieselbe Sprache sprechen, in der ihnen die Leute auf der globalen Straße in jenen Tagen, als der Krieg bevorstand, so eindrucksvoll geantwortet hatten, dass man fast die Stimme eines globalen *pouvoir constituant* zu vernehmen glaubte, der im Millionenchor Unrecht „Unrecht“ nannte und damit die Auslegung des Völkerrechts der herrschenden Meinung entwendet und in seine eigenen Hände zurückgenommen hatte (Koskenniemi 2003: 245f.). Mit Alexander Somek kann man sagen, dass das, dem Jargon des neoliberalen *empowerment* entgegengesetzte, *emanzipatorische* Potential des Kantian mindset „can be halted and inhibited. But it cannot be eliminated“ (Somek 2012: 8) – zumindest solange die moderne Gesellschaftsformation noch nicht untergegangen und die Erinnerung an ihre revolutionären Errungenschaften noch nicht verblasst und ins Museum abgeschoben worden ist (wie intellektuelle wie Fukujama, Furet und Lübke glauben machen wollen).

7. Jetzt können wir, in einem weiteren begrifflichen Konkretisierungsschritt, den zum

existierenden Begriff erweiterten *Kantian mindset* Koskenniemi mit dem *managerial mindset* seines finnischen Kollegen Kaarlo Tuori verbinden, der ein plausibles, funktionalistisches Schema der Verfassungsevolution der Europäischen Union vorgelegt hat (Tuori 2010). Danach beginnt die Verfassungsentwicklung in den 1950er Jahren mit der strukturellen Kopplung von Recht und Wirtschaft. Die Wirtschaftsverfassung (Stufe 1) wird von deutschen Ordoliberalen mit Rückendeckung der USA gegen die Mehrheit der eigenen Regierungspartei und den erbitterten Widerstand Frankreichs als Leitverfassung der neuen Gemeinschaften durchgesetzt. Es steht 1:0 für Dr. Jekyll. Aber die Union erzeugt selbstständig Rechtsnormen und verfügt neben begrenzter Legislativgewalt über ein unabhängiges Gericht. Europäisches Recht wird gegen nationales eingeklagt und der *managerial mindset* der Richter genötigt, sich mit den *normative constraints* des Mr. Hyde herumschlagen. Der Gerichtshof findet Anfang der 1960er Jahre den Ausweg in der Flucht nach vorn zur kühnen teleologischen Konstruktion europäi-



scher Bürgerrechte, die er einer autonomen europäischen Bürgerschaft zuschreibt (*direct effect*). Das akzeptieren und applizieren die nationalen Gerichte europaweit, und es steht 1:1, festgeschrieben in Europas Rechtsstaatsverfassung, die Rechte mit Recht strukturell kopelt (Stufe 2) (vgl. Alter 1996, 1998; Hitzel-Cassagnes 2012). Aber was ist schon ein vollendeter Rechtsstaat ohne republikanische Selbstgesetzgebung? Für Kant war das Absolutismus. Dr. Jekyll schießt das 2:1. Aber Mr. Hyde rappelt sich auf, artikuliert wachsenden Bedarf öffentlichen Rechts, setzt Dr. Jekyll 20 Jahre in parlamentarische Kommissionen und nötigt ihn schließlich zur Schaffung eines ordentlichen Parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens (vgl. Dann 2002; Bast 2010, 173-180). Die politische Verfassung sorgt für die strukturelle Kopplung von Recht und Politik (Stufe 3). Es steht 2:2. Aber gleich nach dem Wiederanpiff verlässt die öffentliche Meinung ihre eigene, öffentliche Legislativgewalt und Dr. Jekyll schafft sich mit dem Europäischen Rat einen Sondergesetzgeber, der über den Ausnahmezustand entscheidet. Frei vor dem Tor, *bypassing public opinion and public law*, muss Dr. Jekyll den Ball nur noch zum 3:2 über die Linie schieben. Dann ist das Spiel plötzlich aus. Ohne das Ende der evolutionären Laufzeit abzuwarten, erklärt der Schiedsrichter Dr. Jekyll zum Sieger, führt den Euro ein, and *the winner takes all*.

8. Was ist geschehen? Die Verwirklichung des *Kantian constitutional mindset* im „daseienden Widerspruch“ (Hegel) hegemonialer und gegenhegemonialer Verfassungskämpfe? Kampf sozialer Klassen und Gruppen ums Recht im Recht? Verfassungsbildung als Kampf zweier Linien, mit ordo- und neoliberalen Extremisten auf der einen, radikalen Demokraten und Sozialisten auf der andern Seite des daseienden Widerspruchs an dem das Leben der Verfassung hängt?<sup>5</sup> Oder ist das Ganze, zumindest nach dem irregulären Abpiff des Verfassungsspiels, nur noch Ausdruck einer Krankheit zum Tode, die alle Verfassungsspiele, die nationalen ebenso wie die transnationalen (denn bei-

de sind längst zu einer kaum noch unterscheidbaren Einheit zusammengewachsen) annulliert und in der auch aus der Verzweigung kaum noch Hoffnung wächst? In Claus Offes Worten: Eine funktionale *community of fate*, die nur noch um den Preis der Selbstvernichtung in einem ökonomischen Tsunami aufgelöst werden kann, der aber keine demokratische (und auch keine technokratische) *community of control* mehr entgegenkommt (Offe 2013). Das wäre der Zustand einer höchst profanen europäischen Verzweiflung am europäischen Sonderweg in die neoliberale Weltökonomie, haben doch die neoliberalen Avantgarde-Nationen Großbritanniens und der USA immer noch eine Währung mit Regierung und Parlament – auch wenn beide mittlerweile so weit unter die Räder des Kapitals geraten sind, dass man nicht mehr recht weiß, wie sie da noch ohne transnationale Hilfe herauskommen wollen.

9. Eine solche Verfassungspathologie lässt sich spätestens seit Einführung einer Währung ohne Parlament und Regierung im Jahr 1999 diagnostizieren (Streeck 2012). Sie ist bereits das Produkt schizophrener Kommunikation. Frankreich wollte den Euro mit Parlament und Regierung. Deutschland wollte bis zum Ausgleich aller Lebensbedingungen auf dem Kontinent, also bis zum Sankt Nimmerleinstag warten. Zwei mehr oder minder sozialdemokratische Regierungen (Kohl und Mitterand) einigten sich dann auf den Mittelweg, der keinen ins sozialdemokratische Rom führte, aber für Investoren und Banker golden gepflastert war, entsprach er doch der reinen ökonomischen Lehre, in der sich Ordo- und Neoliberalismus treffen: Entmachtung von Regierung und Parlament, Verabsolutierung der Judikativgewalt und Reduktion von Politik auf Geldpolitik (EZB).<sup>6</sup> Das war die Bedingung für die Rückverwandlung des demokratischen Kapitalismus, der die Produktionsverhältnisse wenigstens teilweise – und ohne die „Produktivkräfte des Marktes“ (Deng Xiaoping) zu unterdrücken – vergesellschaftet hatte, in kapitalistische Demokratie, die auch noch die Demokratie privatisiert, das öffentliche Recht margina-

liert und die Gesetzgebung an *private-public partnerships* delegiert. Die ganze Gesellschaft, alle Funktionssysteme und Wertesphären mitsamt der unspezialisierten Lebenswelt sollten so für Reform – das heißt seit Blair-Clinton-Schröder Unterwerfung unter die Gesetze betriebswirtschaftlicher Mikroökonomie (Beispiel ‚Bologna-Prozess‘) – geöffnet werden: Eine gigantische Regression organischer auf die mechanische Solidarität, die die ganze moderne Gesellschaft auf das einfache Schema des immer gleichen gesellschaftlichen Segments ökonomischer Rationalität reduziert. Hier trifft sich Luhmanns Befürchtung, angesichts wachsender Exklusion werde die Weltgesellschaft unter das freiheitssichernde Niveau funktionaler Differenzierung (organische Solidarität) zurückfallen, mit Habermas’ These einer Kolonialisierung der Lebenswelt. Am Ende soll jeder die Kolonialisierung der Lebenswelt durch das Kapital als Naturgeschehen hinnehmen, besser noch, als göttliche Fügung begrüßen. Unsichtbar macht sich die Kolonialisierung, indem sie ungeheure Ausmaße annimmt.

10. Die Verfassungsevolution Europas offenbart an ihrem heutigen Entwicklungspunkt eine abgründige Dialektik. Am Anfang ging es um grundlegende Alternativen, und im Kampf um sie vertiefte sich die Umsetzung des *Kantian mindset* ins Verfassungsrecht Europas (der Union und ihrer Staaten) von Runde zu Runde, bis es knapp 3:2 für den Ordoliberalismus stand. Dann wurde das Spiel abgebrochen.

Zunächst schien es so, als würde sich das parlamentarische Spiel um politische Alternativen konstitutionalisieren:

Alternative (A) versprach: *Free competition will do it*. Wettbewerb und Wettbewerbsrecht sollten den Wettbewerb (1) zwischen Firmen und Individuen durch individuelles empowerment, (2) zwischen Staaten durch mikroökonomische Reform und (3) zwischen nationalen Steuersystemen um Standortvorteile durch Steuersenkung stärken. Voraussetzung wäre die Unterdrückung des sozialen Klassenkampfes zugunsten des politischen Kampfes

zwischen Nationen und Regionen (wofür der EU mit düsterer Ironie schließlich der Friedensnobelpreis verliehen wurde).

Alternative (B) versprach: *Public intervention and control will do it*. Die wichtigsten Instrumente dazu sind (1) europäische (und/oder europäisch koordinierte und angegliche nationale) Steuern und Steuererhöhungen für die an Einkommen und (vor allem) Vermögen Reichen (Umverteilung von oben nach unten), (2) europäische (oder europäisch koordinierte nationale) Investitionsprogramme vor allem zu Zwecken makroökonomischer Krisenregulierung, (3) europäische Arbeitsgesetzgebung, Arbeitslosenunterstützung, diverse Sicherungssysteme etc.

Democracy is about alternatives – Alternativen und Kompromisse wie die zwischen (A) und (B). Demokratie und Verfassung gibt es nur, wenn grundlegende Alternativen, wenn sie sich stellen, auch von allen Betroffenen öffentlich beraten, diskutiert, umkämpft und schließlich von Mehrheiten entschieden, ausprobiert – John Dewey’s demokratischer Experimentalismus – und im Konfliktfall wieder revidiert werden können. Wenn sie sich nicht stellen, tut es for the time being auch der *managerial mindset* von Joseph Schumpeter und Walter Lippmann. Um grundlegende Alternativen dieser Art überhaupt demokratisch ausfechten zu können, muss demokratischer Klassenkampf möglich sein (vgl. Korpi 1983). Der aber lässt sich als Kampf um die Verfassung in der Verfassung nur ausfechten, wenn mindestens zwei Verallgemeinerungsmechanismen effektiv institutionalisiert sind, für die es bis heute kein normatives Äquivalent gibt (auch wenn es im Zuge der Transnationalisierung entstehen könnte): (1) der informelle (nur virtuell universelle) soziale Verallgemeinerungsmechanismus starker Gewerkschaften und (2) der formelle politische Verallgemeinerungsmechanismus öffentlich inklusiver und normativer effektiver Parlamentsgesetzgebung, der die Universalität der Gesetzgebung (= *volonté générale*) gewährleistet. Ohne diese beiden Mechanismen kann man

alle grünen Nachhaltigkeitsgewinne und alle bunten Antidiskriminierungsgewinne, die Obama an die Macht gebracht und die der Film *Milk* so eindrucksvoll dargestellt hat, vergessen. Ihr Preis wäre am Ende, das schon naht, die egalitäre Massendemokratie, die es erst seit dem Zweiten Weltkrieg als gesellschaftliche Wirklichkeit (und nicht nur als Programm) gibt.

Spätestens seit Einführung des Euro sind solche Alternativen und Kompromisse wie zwischen (A) und (B) öffentlich nicht mehr diskutierbar, geschweige denn entscheidbar. Das Spiel ist aus. Alternative A hat sich zur substantiellen Verfassung der Union verfestigt und ist jetzt unveränderlicher als jedes Verfassungsrecht. Sitz: Troika. Address: Unknown.<sup>7</sup> Es ist wie bei einem Sketch von Monty Python: „If you have guests, you can make games. All the guests are divided into two teams, A and B. And A are the winners. ... Well, you can make it more complicated if you want to.“ Die politische Frage in Europa ist heute genau die: Wie kann man das Verfassungsspiel wieder komplizierter machen, so dass nicht mehr a priori feststeht, wer der Gewinner ist.

Dabei ist klar und unbezweifelbar: Einen aussichtsreichen Rückzug aus der funktionalen Schicksalsgemeinschaft Europa und des Euro gibt es nicht. Man kann das Europäische Ei, das durch den Euro entstanden ist, zerbrechen, es dadurch aber nicht mehr in seine vorherigen Bestandteile, die es zum Ei gemacht haben, zurückverwandeln (Enderlein 2011). Sinns, Streecks, Scharpfs, Beckerts und Enzensbergers Vorschläge zur Abrüstung des Euro sollte man da lassen, wo sie hingehören, in der kommunitaristischen Kitschkecke.

Bleibt nach völliger Entwaffnung der schwachen Nationen des Südens durch den Euro nur die schwache Hoffnung auf eine Rückverwandlung nationaler in soziale Differenz, des vorab unterschiedenen, für den Süden ruinösen Wettbewerbs der Nationen um Standortvorteile in ergebnisoffenen, demokratischen Klassenkampf. Dieser Kampf aber hat nach der Globalisierung der Märkte und der Trans-

nationalisierung der nationalen Rechts- und Verfassungsordnungen Europas nur dann eine Chance, wenn er sich zum transnationalen Klassenkampf erweitert. Eine solche Umpolung von nationaler auf soziale Differenz im funktional dichtvernetzten Raum Europas ist nicht von vornherein ausgeschlossen, hat doch die herrschende Klasse längst die Zeichen der Zeit erkannt und sich erfolgreich auf transnationale Klassenbildung umgestellt. Die griechische Arbeiterklasse kann die griechische Bourgeoisie schon lange nicht mehr auf den Straßen Athens zur Konfrontation nötigen und ihr in den still gelegten griechischen Betrieben mit Streik und Generalstreik drohen, hat sie sich doch mit Leib und Seele in ihre Schweizer Nummernkonten zurückgezogen. Die Politiker, die grundlegende institutionelle Veränderungen dann mit *managerial mindset* umsetzen müssen, muss man nicht suchen. Schäuble hat seine Vorschläge ja schon mehrfach dem einen Ohr der abgeschalteten Öffentlichkeit eingeblasen. Sie sind nur zum ändern Ohr wieder rausgegangen. Mehr als Merkelschen Opportunismus braucht es nicht. Gelegenheit macht Diebe. Fehlt nur die Gelegenheit. Und die kann nur von unten kommen. Das ist der Haken. Aber schließlich haben ein deutscher Langzeitarbeitsloser und seine griechische Kollegin mehr gemeinsame Interessen als der deutsche Arbeitslose mit dem Teil der transnationalen Investorenklasse der einen in Deutschland ausgestellten, europäischen Pass hat (Offe 2013). Auch deutsche Kernbelegschaften könnten ihren monetären Nationalismus aufgeben, wenn noch mehr griechische, spanische und italienische Leiharbeit ihre europäischen Rechte wahrnimmt und in den deutschen Arbeitsmarkt einströmt. Es bedarf nur eines winzigen *gestalt switch* im öffentlichen *mindset*, um den transnationalen Klassenkampf um demokratische Alternativen auszulösen. Er bestünde in einer alten Einsicht, die schon einmal als *self-fulfilling prophecy* erfolgreich war. Nur diesmal stünde sie für den Klassenkampf von unten: There is no alternative.

*Prof. Dr. Hauke Brunkhorst* ist Professor für Soziologie an der Universität Flensburg. Kontakt: brunk@uni-flensburg.de.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Zur Unterscheidung vgl. Somek (2012).
- <sup>2</sup> Zum Begriff der ‚normative constraints‘ in der Evolutionstheorie vgl. Brunkhorst (2014).
- <sup>3</sup> Koskeniemi macht ausgiebigen Gebrauch des Doppelcharakters von Mr. Hyde und Dr. Jekyll, z. B. in Koskeniemi (2001). Der Film ist: Dr. Jekyll and Mr. Hyde, USA 1941, Regie Rouben Mamoulian.
- <sup>4</sup> Eine brillante und exemplarische Fallstudie bietet Buckel (2013).
- <sup>5</sup> Zu diesem Modell der Verfassung: Brunkhorst (2014).
- <sup>6</sup> So schreibt z. B. Mestmäcker 2010, 9: „Die wichtigsten Aufgaben obliegen nicht der Legislative oder der Regierung, sondern der Rechtsprechung.“ Vgl. auch Nehrens 2000, 8 u. 9: „Der spezifische Beitrag der Verfassungsverfassung dieses Problems [der staatlichen Gewaltenteilung] besteht darin, daß das Verhältnis von Staat und Wirtschaft nach dem Prinzip der funktionalen Differenzierung gelöst und als Rechtsfrage formuliert wird.“
- <sup>7</sup> Das Zitat entstammt der Versammlungsszene von John Fords Film ‘The Man Who Shot Liberty Valence’, in der Liberty und seine Gang sich zur konstituierenden Wahl registrieren lassen müssen.

## Literatur

*Alter, Karen J.* 1996: The European Court’s Political Power. In: West European Politics Jg. 19, Heft 3, 458-487.

*Alter, Karen J.* 1998: Who are the ‚Masters of the Treaty‘? In: International Organization 52 (1998), 121-147.

*Bast, Jürgen* 2010: Europäische Gesetzgebung – Fünf Stationen in der Verfassungsentwicklung der EU. In: Franzius/Meyer/Neyer, Strukturfragen der Europäischen Union.

*Behrens, Peter* 2000: Weltwirtschaftsverfassung. In: Jahrbuch für neue politische Ökonomie 19/2000, 5-27.

*Berman, Harold J.* 1983: Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition. Cambridge MA: Harvard University Press.

*Berman, Harold J.* 2006: Law and Revolution II: The Impact of the Protestant Reformation on the Western Legal Tradition. Cambridge MA: Cambridge Univ. Press.

*Blokker, Paul* 2013: EU Constitutionalism and Societal Constitutional Claims: A Political Sociological Approach to Constitutional Politics“. Paper presented on a conference (Self-Constitution of Europe) at Cardiff Law School 14.06.2013.

*Blühdorn, Ingolfur* 2013: Auf dem Weg zu einem neuen Gesellschaftsvertrag? – Von der sozialen zur reaktionären Demokratie. Vortrag Konferenz: Soziale Krise der Demokratie. Darmstadt 5.7.2013.

*Buckel, Sonja* 2013: ‚Welcome to Europe‘ – Juridische Auseinandersetzungen um das Staatsprojekt Europa. Bielefeld: transcript.

*Brunkhorst, Hauke* 2014: Critical Theory of Legal Revolutions – Evolutionary Perspectives. London/ New York: Continuum. (im Erscheinen)

*Dann, Phillip* 2002: Looking Through the Federal Lens: The Semi-Parliamentary Democracy of the EU. Jean-Monnet working paper 5/02.

*Enderlein, Henrik* 2011: Grenzen der europäischen Integration? Herausforderungen an Recht und Politik. DFG-Rundgespräch in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin. Ms. 25.11.2011.

*Fossum, John Erik/Menéndez, Augustín José* 2011: The Constitution’s Gift. A Constitutional Theory for a democratic European Union. Plymouth: Rowman.

*Habermas, Jürgen* 1971a: Theorie und Praxis. Frankfurt: Suhrkamp.

*Habermas, Jürgen* 1971b: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Habermas, J./Luh-

mann, N.: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Frankfurt: Suhrkamp.

*Hitzel-Cassagnes, Tanja* 2012: Entgrenzung des Verfassungsbegriffs. Eine institutionentheoretische Rekonstruktion. Baden-Baden: Nomos.

*Kant, Immanuel* 1777: Zum ewigen Frieden. In: Werke XI. Frankfurt: Suhrkamp, 191-251.

*Korpi, Walter* 1983: The Democratic Class Struggle. London: Routledge.

*Koskenniemi, Martti* 2006: Constitutionalism as Mindset: Reflections on Kantian Themes About International Law and Globalization. In: Theoretical Inquiries in Law 8:9, 9-36.

*Koskenniemi, Martti* 2001: The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870 until 1960. Cambridge: Cambridge University Press.

*Koskenniemi, Martti* 2004: What Should International Lawyers Learn from Karl Marx? In: Leiden Journal of International Law 17/2004, 229-246.

*Luhmann, Niklas* 1990: Verfassung als evolutionäre Errungenschaft. In: Rechtshistorisches Journal 9/1990.

*Luhmann, Niklas* 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp 1997.

*Marx, Karl* 1885: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. Berlin: Dietz.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim* 2010: Einführung zum Neudruck des Werkes von Franz Böhm „Wettbewerb und Monopolkampf“. Baden-Baden: Nomos, 5-14.

*Offe, Claus* 2013: Europe Entrapped – Does the EU have the political capacity to overcome its current crisis? In: European Law Journal, Jg. 15, Heft 5, 595-611.

*Patberg, Markus* 2013: Suprastaatliche Verfassungspolitik und die Methode der rationalen Rekonstruktion. In: Zeitschrift für Politische Theorie Jg. 4, Heft 1, 80-98.

*Somek, Alexander* 2012: Europe: From emancipation to empowerment. unpublished e-man., Utah: University of Iowa.

*Streeck, Wolfgang* 2012: Auf den Ruinen der Alten Welt. Von der Demokratie zur Marktgemeinschaft. Blätter für deutsche und internationale Politik 12/2012, 61-72.

*Tuori, Kaarlo* 2010: The Many Constitutions of Europe. In: Tuori, Kaarlo/ Suvi Sankari, Ed.: The Many Constitutions of Europe. Oxon: Ashgate, 3-30.

## Postdemokratie als Verfassungsproblem. Zur Bedeutung globaler sozialer Rechte

Kolja Möller

### 1 | Postdemokratie und Verfassungswandel

Die Postdemokratiethese leidet bisher an einer gewissen Fixierung auf den kulturellen Niedergang der nationalstaatlichen Demokratie. Der zentrale Stichwortgeber der neueren Diskussion, Colin Crouch, sieht postdemokratische Tendenzen am Werk, wo die Bürgerschaft

ein zunehmend passives Partizipationsverhalten an den Tag legt (Crouch 2005: 4 ff.). Dies stellt er vor allem in den Zusammenhang schwindender Gewerkschaftsmacht und den Bedeutungsverlust politischer Parteien. Allerdings bleiben die „formalen Komponenten“ der Demokratie, so Crouchs Annahme, noch intakt (ebenda: 22). Postdemokratie stellt sich als Entleerungsprozess dar. Diese Einschät-

Copyright of Neue Soziale Bewegungen is the property of Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH and its content may not be copied or emailed to multiple sites or posted to a listserv without the copyright holder's express written permission. However, users may print, download, or email articles for individual use.